

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

25. Verordnung vom 15.03.1824 publ. 24.06.1824

25) Landesherrliche Verordnung
vom 15ten März 1824., publ. am
24ten Juny 1824.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter
Friedrich Ludwig etc.

Thun kund hiermit: Da das zuerst unter dem 27sten Januar 1787. erlassene, und dann unter dem 22sten März 1802. erweiterte und näher bestimmte Reglement, wegen Abkürzung und Verbesserung des gerichtlichen Verfahrens bey den Ober- und Untergerichten im Herzogthum Oldenburg, nicht nur durch neuere Gesetze und Bekanntmachungen verschiedene Abänderungen erlitten, sondern auch die Erfahrung weitere Zusätze und Modificationen, zu besserer Erreichung jenes Zwecks, als nothwendig oder rathsam an die Hand gegeben hat: so haben Wir Uns bewogen gefunden, zu einer abermaligen Revision dieses Reglements, mit Benützung des gesammelten neuen Stoffes, eine Commission niederzusetzen, und den Uns von derselben vorgelegten Entwurf einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, und ertheilen diesernach dem folgenden Reglement wegen Abkürzung und Verbesserung des civilgerichtlichen Verfahrens hierdurch vom 1sten September 1824. an Gesetzeskraft, indem

Publication eines neuen Proceß-Reglements